

Kann Europa einen positiven Beitrag zur internationalen Finanzmarktregulierung leisten?

**Überlegungen anlässlich der
deutschen EU-Ratspräsidentschaft**

Hanno Woelm und Philipp Hersel

Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung	1
2. Institutionelle Voraussetzungen	2
3. Bei welchen Organen besteht Potential zu Initiativen?	7
4. Die Rolle des Euro im internationalen Währungssystem	10
5. Eine Stimme Europas?	11
6. Fazit	15
Literaturverzeichnis	17

Autoren: Hanno Woelm und Philipp Hersel
Redaktion: Philipp Hersel

Berlin, Dezember 2006

Herausgegeben von:

**Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Umwelt
und Entwicklung (BLUE 21) e.V.**

Gneisenaustraße 2a
D-10961 Berlin
Fon: +49-(0)30-694 61 01
Fax: +49-(0)30-692 65 90
blue21@blue21.de
<http://www.blue21.de>

**Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Umwelt
und Entwicklung (BLUE 21) e.V.**

Berlin Working Group on Environment
and Development
Gneisenaustraße 2a
D-10961 Berlin
Germany
Fon: 49-(0)30-694 61 01
Fax: 49-(0)30-692 65 90
blue21@blue21.de
<http://www.blue21.de>

BLUE 21 e.V., Postbank Berlin, Kt.-Nr. 777896107, BLZ 100 100 10

Diese Publikation wurde gefördert mit Mitteln der Europäischen Union. Die hier vertretenen Positionen liegen ausschließlich in der Verantwortung der Autoren und stellen keine Meinungsäußerung der Europäischen Union dar.

1. Einleitung

Die Finanzkrisen in Asien, Russland und Lateinamerika in den 1990er Jahren waren zu einem wesentlichen Teil im System der liberalisierten globalen Finanzmärkte und der damit verbundenen hohen Volatilität der Wechselkurse begründet. Um derartige Krisen zu vermeiden, so waren sich alle Beobachterinnen und Beobachter¹ einig, bedürfen die internationalen Finanzmärkte einer Stabilisierung. Indes gingen und gehen die Meinungen darüber weit auseinander, was die „richtige“ Stabilisierungspolitik sei. In diesem Zusammenhang war auch viel von einer neuen internationalen Finanzarchitektur die Rede. Vor allem aus Sicht von Nichtregierungsorganisationen, sozialen Bewegungen und linken Wirtschaftswissenschaftlern sollten mit einer neuen internationalen Finanzarchitektur vor allem die Entwicklungs- und Schwellenländer durch eine Regulierung des Kapitalverkehrs vor spekulativen Attacken geschützt werden. Die Industrieländerregierungen und die internationalen Finanzinstitutionen Internationaler Währungsfond (IWF) und Weltbank verfolgen hingegen nach wie vor eine Politik, die auf die weitere Liberalisierung der Finanzmärkte hinausläuft. Für sie ist „Stabilisierung der Finanzmärkte“ gleichbedeutend damit, bei der Liberalisierung die „richtige“ Reihenfolge und Geschwindigkeit anzuwenden, nicht aber Liberalisierung grundsätzlich in Frage zu stellen. Folglich ist es in den vergangenen Jahren nur zu leichten Akzentverschiebungen gekommen, entschiedene Schritte hin zu stabileren Finanzmärkten sind hingegen ausgeblieben. Die Industrieländerregierungen vertreten allerdings keine einheitliche Linie. Manche Regierungen sind offener für weiter gehendere Schritte als andere. Außerdem hat sich in diesem Zusammenhang gezeigt, dass die USA jeglichen Ansätzen von internationaler Finanzmarktregulierung am stärksten widersprechen. Daraus wurde oft der Umkehrschluss gezogen, Europa und die EU wären einer viel weiter gehenden Finanzmarktregulierung sehr aufgeschlossen. Wie of-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Textverlauf auf die durchgehende Verwendung beider Geschlechtervarianten verzichtet. Mit der verwendeten männlichen Form sind in allen Fällen ausdrücklich beide Geschlechter gemeint.

fen sind die EU und ihre Mitgliedstaaten aber tatsächlich für eine stärkere Regulierung der Finanzmärkte? Soll man in sie Hoffnung setzen? Diese Frage in Deutschland zu diskutieren ist umso dringlicher, da die deutsche Bundesregierung am 1.1.2007 die halbjährige EU-Ratspräsidentschaft übernimmt.

Innerhalb der EU kam es vor allem bei der Diskussion über die Einführung einer Devisentransaktionssteuer (auch Tobin-Steuer genannt) zu einer intensiven Auseinandersetzung mit globaler Finanzmarktregulierung. Während bei der Europäischen Kommission stärker eine Orientierung an weiterer Marktöffnung und Deregulierung zu erkennen ist, hat es hingegen innerhalb des Rats der europäischen Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) und von Seiten des Europäischen Parlaments Ansätze zur Regulierung gegeben. Die belgische Regierung setzte im September 2001 erstmals die Tobin-Steuer auf die Agenda des ECOFIN.

Das vorliegende Papier untersucht, welche Möglichkeiten sich in und für Europa bieten, auf die Regulierung der internationalen Finanzmärkte Einfluss zu nehmen. Dies betrifft die nationale, die europäische und die internationale Ebene. Es stellt sich die Frage, welche Akteure hier eine Rolle spielen können und sollen.

Käme es innerhalb des EU-Raums zu progressiven Ansätzen, könnten diese einerseits durch Beschlüsse innerhalb der EU umgesetzt werden. Andererseits könnte die EU sich überlegen, wie weit sie darüber hinaus mit einer einzigen europäischen Stimme in internationalen Foren und Organisationen sprechen möchte. Möglicherweise würde sich dadurch in internationalen Institutionen wie dem IWF, der Weltbank und innerhalb der Gruppe der sieben bzw. acht mächtigsten Industrieländer (G7/G8)² ein größeres Potential zur Einflussnahme auf die Regulierung der internationalen Finanzmärkte ergeben.

Voraussetzung für solche strategischen Überlegungen ist selbstverständlich, dass die Mitgliedstaaten der EU überhaupt eine (relativ

² Zur G7 gehören Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada und die USA. Die G8 schließt zusätzlich Russland ein.

zu anderen relevanten Akteuren, z.B. den USA) progressive Position einnehmen. Obwohl in den meisten Fällen im ECOFIN die qualifizierte Mehrheit gilt, kann sich dies bei einer Zahl von 27 EU-Mitgliedstaaten ab 2007 schwierig gestalten. Auch der umgekehrte Fall ist strategisch zu betrachten. Falls die Ansätze auf EU-Ebene

nicht progressiver Art sind, sondern im Gegenteil dem vorherrschenden Mainstream von Deregulierung und weiterer Liberalisierung der Kapitalmärkte entsprechen, wäre eine gemeinsame EU-Position Grund zur Sorge statt zur Hoffnung.

2. Institutionelle Voraussetzungen

Zunächst ist festzustellen, dass schon die Durchführung regulierender Maßnahmen innerhalb der EU einen wichtigen Schritt zu mehr globaler Stabilität darstellen würde (vgl. Huffschmid 2002: 247). Global weitreichendere Regulierungsmaßnahmen könnten darüber hinaus womöglich durch die EU als globalem Akteur erreicht werden. In diesem Kapitel soll die Zuständigkeit der EU-Organe im Bereich der Finanzmarktregulierung dargestellt werden. Dies betrifft sowohl die Regulierung auf europäischer, als auch auf globaler Ebene. Der Großteil der relevanten Zuständigkeiten ergibt sich aus dem EG-Vertrag in der Fassung des Nizza-Vertrags (EGV-N), der am 1. Februar 2003 in Kraft getreten ist. Hier wird unter anderem geregelt, wann bestimmte Bereiche ausschließlich in die nationale, die europäische oder in die gemischte Zuständigkeit fallen.

Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen und Empfehlungen sind Rechtsakte der Organe der Europäischen Union. Richtlinien müssen nach dem Erlass auf europäischer Ebene von den Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden. In der Umsetzung besitzen die Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum. Verordnungen hingegen sind unmittelbar in jedem Mitgliedstaat wirksam. Die maßgeblich beteiligten Akteure sind die Kommission, die das Initiativrecht besitzt, sowie der Ministerrat und das Parlament. Die Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren, Konsultationsverfahren und Zustimmungsverfahren) unterscheiden sich des Weiteren darin, inwieweit das Parlament am Entscheidungsprozess beteiligt wird. Entscheidungen und Empfehlungen

werden an Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Privatpersonen gerichtet, wobei nur Entscheidungen für die Adressaten rechtsverbindlich sind.

2.1 Finanzaufsicht

Es gibt keine supranationale europäische Finanzaufsicht. Sie wird vielmehr von den nationalen Aufsichtsbehörden wahrgenommen. Die Europäische Gesetzgebung folgt dabei einer Mindestharmonisierung mit gegenseitiger Anerkennung. Eine Vereinheitlichung der Aufsichtsvorschriften geschah bisher mit einigen Richtlinien zur Mindestharmonisierung der Banken- und Versicherungsaufsicht. Mit dem Europäischen Pass kann jedes Finanzinstitut ohne weitere Zulassung in einem anderen europäischen Land tätig werden (vgl. ebd.: 210).

Die Wertpapieraufsicht erfolgt in der EU mit dem Ziel eines einheitlichen Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen nach dem „Financial Services Action Plan“ (FSAP). 2003 wurde der Europäische Pass für Wertpapierprospekte beschlossen.

Über Gesetzesinitiativen im Finanzsektor wird nach dem sogenannten Lamfalussy-Verfahren entschieden. Damit soll der europäische Gesetzgebungsprozess beschleunigt werden. Im Mitentscheidungsverfahren legen der Rat der Europäischen Union³ und das Europäi-

³ Der Rat der Europäischen Union (oft auch einfach Rat oder Ministerrat genannt) setzt sich aus den Mitgliedern der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten zusammen. Der Rat nimmt zusammen mit dem Europäischen Parlament Gesetzgebungsfunktionen innerhalb der EU wahr, obwohl seine Mitglieder der Exekutive (den na-

sche Parlament (EP) gemeinsam lediglich Grundsatzrichtlinien und -verordnungen fest. Die weitere Ausgestaltung der technischen Details erfolgt anschließend durch die EU-Kommission, die dabei mit Fachausschüssen zusammenarbeitet. Diese wiederum setzen sich aus Vertretern der nationalen Finanzaufsichtsbehörden zusammen (vgl. Deutsche Bundesbank 2005).

Die europäische Gesetzgebung im Finanzsektor folgt im Prinzip den Vereinbarungen des internationalen Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („Basel 2“). In diesem Sinne ist sie vor allem auf die Schnelligkeit des Wertpapierhandels und den Schutz der Finanzinvestoren ausgelegt (vgl. Huffschmid, 2002: 210, 253). Durch das Lamfalussy-Verfahren werden wichtige Teile der Gesetzgebung im Finanzsektor auf Fachausschüsse übertragen, die ihrerseits Teil der Exekutive sind und ohne weitere Kontrolle und Aufsicht durch das EP arbeiten. Diese Nichtbeachtung der Gewaltenteilung von Exekutive und Legislative wirft jenseits der auf europäischer Ebene ohnehin schwachen Partizipationsmöglichkeiten der BürgerInnen sehr grundlegende Fragen nach der demokratischen Legitimation dieser Gesetzgebung auf.

Bisher ruht die Finanzaufsicht innerhalb der EU in den Händen der nationalen Aufsichtsbehörden. Um einen Weg zur supranationalen Finanzaufsicht einzuschlagen, hätte der Rat nach Art. 105 Abs. 6 EGV-N die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss „der EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen [zu] übertragen.“ Notwendig ist hierfür die Anhörung der Europäischen Zentralbank (EZB), ein Vorschlag der Kommission sowie die Zustimmung des Parlaments. Davon ist, nicht zuletzt aufgrund der erforderlichen Einstimmigkeit, bislang kein Gebrauch gemacht worden.

Auf internationaler Ebene spielen neben den Verhandlungen der G7 und des IWF vor allem die Bank für Internationalen Zahlungs-

ausgleich (BIZ), der ihm angegliederte Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, das Financial Stability Forum (FSF) und die International Organisation of Securities Commission (IOSCO) eine große Rolle. In der letzteren kommen private, staatliche, inter-nationale und supranationale Finanz-institutionen zusammen, um die internationale Kooperation bezüglich der internationalen Finanzmärkte zu diskutieren. Obwohl die geschlossenen Übereinkünfte nicht bindend sind, werden sie aufgrund ihres politischen Drucks vielfach in konkreten Rechtsakten umgesetzt bzw. werden von den beteiligten Akteuren freiwillig befolgt (vgl. ebd.: 210). Die Möglichkeiten der Einflussnahme von Seiten der EU (ausgenommen IOSCO, in der die EZB nicht vertreten ist) beschränken sich hier auf die EZB. Abgesehen von diesen Foren erscheinen für die EU-Staaten vor allem die G7 und der IWF als entscheidende Einrichtungen zur internationalen Regelung der Finanzaufsicht.

2.2 Finanz- und Steuerpolitik

Auch wenn die Tobin-Steuer als ein Instrument der Finanzmarktregulierung anzusehen ist, ist sie formal zunächst eine Umsatzsteuer. In Fragen der Finanz- und Steuerpolitik sind sowohl die Möglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten als auch die Spielräume für gemeinsame EU-weite Ansätze durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt stark eingeschränkt. Die Finanz- und Steuerpolitik ist größtenteils Sache der Mitgliedstaaten und das optimale Ausmaß der Harmonisierung der Steuerpolitik ist insgesamt umstritten (vgl. Alesina u.a. 2005: 282). Gemäß Art. 93 EGV-N können Umsatzsteuern, Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern Gegenstand der Harmonisierung durch die EU sein, wenn dies für das Funktionieren des Binnenmarkts notwendig ist. Die EU verfügt somit nicht über die ausschließliche Zuständigkeit für indirekte Steuern, sondern bestenfalls gehören diese in einigen Fällen zum Bereich der gemischten Zuständigkeit (der EU und der Mitgliedstaaten). Das betrifft auch die Tobin-Steuer, die in diesem Bereich am meisten Beachtung gefundenen hat. Hinsichtlich

tionalen Regierungen) angehören. Der Rat ist ein einheitliches Organ, tritt aber aufgrund der unterschiedlichen Politikbereiche in unterschiedlichen Formationen zusammen. Im Bereich der Finanzmarkt-Gesetzgebung wird der Rat durch den Wirtschafts- und Finanzministerrat (ECOFIN) vertreten. Der Rat der Europäischen Union ist zu unterscheiden vom Europäischen Rat.

der zweistufigen Tobin-Steuer⁴ ist zu sagen, dass ihre Einführung institutionell komplizierter ist, da sie mehrere Politikbereiche betrifft: die Geldpolitik, die Steuerpolitik und die Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit. In ihrer Studie haben Jetin und Denis (2005) überzeugend darstellen können, dass eine zweistufige Devisentransaktionssteuer nach dem Vorbild von Spahn in der EU durchführbar ist (vgl. auch Spahn, 2002): entweder auf nationaler Ebene oder durch einstimmigen Beschluss einer EU-Richtlinie. Auf globaler Ebene besteht die Möglichkeit, dass ein im ECOFIN beschlossener gemeinsamer Standpunkt zur Tobin-Steuer als Position der EU in verschiedenen internationalen Foren und Organisationen vertreten wird.

2.3 Geld- und Währungspolitik

Nach Art. 105 EGV-N wird die Geldpolitik von der EZB durchgeführt, die dabei keinerlei Weisungen von den Mitgliedstaaten oder anderen Organen der EU entgegennehmen darf. Die Zuständigkeiten der EU-Organe im Bereich der Außenvertretung in Finanzfragen sind hingegen nur vage geregelt. Unklarer als in der Geldpolitik innerhalb der EU erweisen sich vor allem die Kompetenzen hinsichtlich der Vertretung der Geld- und Währungspolitik nach außen, die Gegenstand des Artikels 111 des EG-Vertrags sind (vgl. Kiekens 2003: 3).

Gemäß Art. 111 Abs. 4 EGV-N „[...] befindet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB über den Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind, sowie über ihre Vertretung [...]“. Im Falle der Schaffung eines Wechselkursystems des Euro gegenüber Drittländwährungen trifft der Rat nach Empfehlung der EZB oder der Kommis-

sion und nach Anhörung des Parlaments einstimmig die förmlichen Vereinbarungen. Mit qualifizierter Mehrheit kann er die Euro-Leitkurse innerhalb dieses Systems „festlegen, ändern oder aufgeben“. Wenn kein derartiges Wechselkurssystem besteht, entscheidet er über die allgemeinen Orientierungen der Wechselkurspolitik gegenüber einer oder mehreren Drittländwährungen. Dies geschieht entweder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB oder auf Empfehlung der EZB. Grundsätzlich darf bei den genannten Vereinbarungen das vorrangige Ziel der Preisstabilität nicht beeinträchtigt werden, welches in der Euro-Geldpolitik oberste Priorität hat.

Der Rat beschließt auf Empfehlung der Kommission die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen der Gemeinschaft mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen. Dabei ist die EZB anzuhören und die Kommission gemäß Art. 111 Abs. 3 EGV-N in vollem Umfang an den Verhandlungen zu beteiligen. Im Internationalen Währungsfonds besitzt lediglich die EZB, nicht aber die EU-Kommission, einen Beobachterstatus. Dieser ist mit äußerst eingeschränktem Handlungsvermögen verbunden (vgl. Corrales-Diez 2003: 11). Letztlich bleibt den Mitgliedstaaten unabhängig von der Gemeinschaftszuständigkeit und den Gemeinschaftsvereinbarungen über die Wirtschafts- und Währungsunion die Möglichkeit, in internationalen Gremien eigenständig Verhandlungen zu führen und internationale Vereinbarungen zu treffen (vgl. Art. 111 Abs. 5 EGV-N).

2.4 Vertretung der EU in internationalen Foren und Organisationen

Die Kommission übernimmt in der internationalen Handelspolitik, die zu den ausschließlichen EU-Zuständigkeiten gehört, durch ein Mandat des Rates die Außenvertretung der EU in internationalen Foren. Außerdem gilt für den Abschluss von Abkommen der Gemeinschaft auf internationaler Ebene mit einem oder mehreren Staaten oder Organisationen der Artikel 300 EGV-N. Demnach beauftragt der Rat die Kommission nach dessen Initiative mit

⁴ Die zweistufige Tobin-Steuer bezeichnet die modifizierte Variante des ursprünglichen Vorschlags von James Tobin durch Paul-Bernd Spahn (2002). Dabei wird neben einer niedrigen Umsatzsteuer (im Normalfall) für die Ausnahmesituation einer starken Abweichung von einem vorher vereinbarten Wechselkurskorridor (d.h. im Fall einer Währungskrise) ein sehr viel höherer Umsatzsteuersatz erhoben, sodass sich neben der entschleunigenden Funktion der ursprünglichen Tobin-Steuer noch eine Stabilisierung der Wechselkurse in einer Finanzkrise ergibt.

der Aufnahme der Verhandlungen. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit, außer in Bereichen in denen für einen internen Beschluss Einstimmigkeit vorgesehen ist. Je nach Sachverhalt ist eine Stellungnahme oder die Zustimmung des Parlaments erforderlich.

Die naheliegende Vermutung, dieses Verfahren könne als institutionelles Vorbild für eine externe Repräsentation in Finanzangelegenheiten dienen, trifft nach Einschätzung von Coeuré und Pisani-Ferry (2003: 6) nur auf einen begrenzten Politikbereich zu: „Mutatis mutandis, a broadly similar pattern applies in the fields of single market-related regulatory issues such as services and financial markets regulation“. Hinsichtlich der Währungsunion zeige sich hingegen, dass eine Übertragung auf die Außenvertretung der EU in Währungsfragen nicht möglich sei. Während die internationale Handelspolitik nur zwei Akteursgruppen betrifft (EU und Mitgliedstaaten), gibt es mit der Europäischen Zentralbank (EZB) im Be-

reich der Finanz- und Währungspolitik einen dritten Akteur, der die Außenvertretung der EU für sich in Anspruch nimmt (vgl. McNamara und Meunier 2002: 853).

Abgesehen von der Entscheidungsbefugnis sind die Kommission sowie die EZB und die nationalen Zentralbanken grundsätzlich befugt, alle zweckdienlichen Beziehungen zu internationalen Organisationen zu unterhalten (vgl. Art. 302 EGV-N; Art. 23 Satzung des ESZB). Die ausschließliche Außenvertretung in Finanzfragen kann zweifellos nicht dem Verwaltungsapparat von EZB oder Kommission zukommen, da nicht alle Kompetenzen im Bereich der Finanzangelegenheiten auf die europäische Ebene übertragen wurden. Die EZB ist heute jenseits ihrer dogmatischen Konzentration auf die Preisstabilität auch aufgrund ihres eingeschränkten Zuständigkeitsbereichs (Geldpolitik) für die Außenvertretung nicht geeignet, da man in internationalen Verhandlungen über die Möglichkeit verfügen muss,

Tabelle 1: Vertretung der EU in internationalen Organisationen und Foren

Organisation oder Forum	Mitglieder/ EU-Vertretung
IWF	184 Mitgliedstaaten ¹ , Beobachterstatus der EZB. Europäische Kommission ist Beobachter bei EURIMF-Treffen und beim Internationalen Währungs- und Finanzausschuss des IWF.
G7	Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, USA, Großbritannien, der Präsident der Europäischen Kommission. Bei Themen zur Makro- und Wechselkurspolitik wird der Euroraum vom Präsidenten der EZB und dem Minister aus dem Land, das die Präsidentschaft führt vertreten. Ist dieses Land nicht Mitglied der Eurogruppe, übernimmt die Vertretung der Präsident der Eurogruppe.
G8	Ländergruppe der G7 zuzüglich Russland. Russland wird aber üblicherweise in Fragen der Finanzpolitik nicht beteiligt. Daher spielt die G8 in Finanzfragen kaum eine Rolle, das relevante Forum ist die G7.
BIZ	Generalversammlung: 54 nationale Zentralbanken und die EZB
Basler Ausschuss	13 Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken, Mitwirkung der EZB, Beobachterstatus der Kommission
FSF	25 nationale Finanzbehörden, 15 internationale Foren und Organisationen, die EZB
IOSCO	183 staatliche Aufsichtsbehörden für das Börsen- und Wertpapierwesen
OECD	30 Mitgliedstaaten, „Quasi-Mitgliedschaft“ der Europäischen Kommission. Mitarbeit der EZB in einigen Komitees und Arbeitsgruppen.

über den gesamten Bereich der Makropolitik zu entscheiden (vgl. McNamara/Meunier 2002: 861). Das überschreitet aber das Mandat der EZB. Dies gilt auch für die Kommission, die in der Außenvertretung derzeit nur über ein eingeschränktes Mandat verfügt. Dass nicht alle EU-Mitglieder an der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) teilnehmen, macht eine Kompetenzübertragung an die EZB oder die Kommission zusätzlich schwierig.

Schließlich ist an dieser Stelle noch der Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) (nicht zu verwechseln mit dem ECOFIN) zu nennen. Hier können sich Vertreter der Mitgliedstaaten, der Kommission und der EZB auf gemeinsame Standpunkte einigen, die zwar nicht bindend sind, aber von den Mitgliedstaaten durchaus als Grundlage für ihre Positionen in internationalen Diskussionen genutzt werden (vgl. Kiekens 2003: 6). Zu den Aufgaben des Ausschusses zählen des Weiteren, „die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu dritten Ländern und internationalen Einrichtungen“ (vgl. Art. 114 EGV-N Abs. 2).

Gemeinsame Positionen der EU-Mitgliedstaaten im Internationalen Währungsfonds (IWF) werden seit 2001 ferner in einem speziellen Unterausschuss des WFA, dem Subcommittee on IMF (SCIMF), koordiniert. Die europäischen Exekutivdirektoren im IWF müssen diesen Positionen allerdings nicht folgen. Sie sind vielmehr als Orientierung zu sehen, um zu einem gemeinsamen Standpunkt zu kommen. Vor Ort in Washington tauschen die Mitgliedstaaten ihre Standpunkte außerdem in der informellen Gruppe „EURIMF“ aus, die aus den nationalen Exekutivdirektoren und anderen nationalen Vertretern besteht. An den Treffen nehmen Vertreter der Europäischen Kommission und der EZB teil (vgl. ADS Insight 2006: 8, 12). Teilweise besteht im IWF bereits eine gemeinsame Stimme für die Eurozone. Bei Fragen die den Euro betreffen, stellt das Land, das die Präsidentschaft in der Eurogruppe führt, den gemeinsamen Standpunkt vor. Bei Verlautbarungen, die die Geld- oder Wechselkurspolitik des Euro betrifft, wird die EZB an der Vorbereitung von Stellungnahmen beteiligt (vgl. Bini Smaghi 2004: 235). Eine

einzig Stimme der Eurozone gibt es teilweise auch bei den G7. In dem Teil der Treffen der G7-Finanzminister und –Zentralbankgouverneure, bei denen über die Weltwirtschaftslage, die multilaterale Überwachung und Wechselkursfragen diskutiert wird, wird die Vertretung des Euroraums vom Präsidenten der EZB und vom zuständigen Fachminister (i.d.R. der Finanzminister) des Landes übernommen, das die EU-Ratspräsidentschaft führt. Wenn dieser nicht zur Eurogruppe gehört, gestaltet sich die Situation komplizierter. In dem Falle übernimmt die Vertretung der Präsident der Eurogruppe (vgl. Österreichisches BMF, 2006).

Es lässt sich insgesamt sagen, dass der Großteil der für die Regulierung der internationalen Finanzmärkte relevanten Bereiche in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Mitgliedstaaten bzw. des ECOFIN fällt. Zu beachten ist dabei, dass sich die Vertretung der Währungsunion nach außen auf die Eurogruppe beschränken würde. Dies macht das Problem der Spaltung des ECOFIN in die Mitglieder der Eurogruppe und die Nicht-Euro-Länder deutlich, denn

“Aus dem Vertrag ergibt sich, daß zu unterscheiden ist zwischen der Vertretung

- der Gemeinschaft auf internationaler Ebene in Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind (Artikel 109 Absatz 4 [Seit Nizza-Vertrag Artikel 111 Absatz 4]) und

- in Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, bei denen es jedoch angezeigt sein kann, daß die Mitgliedstaaten gemeinsame Positionen zum Ausdruck bringen.” (Rat der EU 1998)

Obwohl der Großteil möglicher internationaler Einigungen bezüglich der Finanzmarktregulierung die WWU betreffen würde und damit möglicherweise eher von der Eurogruppe beschlossen werden müsste, schließt dies natürlich ein gemeinsames Vorgehen der EU-27 nicht aus. Ein Beispiel hierfür könnte die Einführung internationaler Steuern sein. Inwieweit EU-Organe in den für die Finanzmarktregulierung relevanten internationalen Organen bzw. Foren vertreten sind, ist in den Tabellen 1 und 2 dargestellt.

Tabelle 2: Externe Repräsentation der EU-Staaten

	G7	G20	G10	IMF & Worldbank	OECD	UN	WTO
D	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
F	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
I	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
UK	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
B			✓	✓	✓	✓	✓
NL			✓	✓	✓	✓	✓
SV			✓	✓	✓	✓	✓
Other EU				✓	✓	✓	✓
Council		✓					
ECB		✓			✓		
Commission					✓		✓
Other members	3	15	4	169	15	175	129
EU Observers	Commission, Council, ECB*, Eurogroup*		Commission, ECB*	Commission, ECB,		Commission	

* For some discussions.

Quelle: Mahieu, Ooms, Rottier (2005)

3. Bei welchen Organen besteht Potential zu Initiativen?

3.1 Die Mitgliedstaaten

Es zeigte sich auf den Tagungen des informellen ECOFIN⁵ und anhand der Programme der Ratspräsidentschaften in den letzten Jahren, dass viele EU-Staaten die Risiken der instabilen Finanzarchitektur anerkennen und der not-

⁵ Als informeller ECOFIN wird die halbjährlich stattfindende informelle Tagung der EU-Finanzminister und Notenbankgouverneure bezeichnet. Es werden wichtige Themen der Wirtschafts- und Finanzpolitik diskutiert und strategische Richtlinien festgelegt, wobei jedoch keine bindenden Beschlüsse gefasst werden können.

wendigen Stabilisierung einen hohen Stellenwert zurechnen. Dennoch sind die tatsächlichen Schritte wenig zufriedenstellend. Bereits in einem Bericht „über die Verbesserungen der Funktionsweise des internationalen Finanzsystems“ des ECOFIN an den Europäischen Rat von Köln im April 1999 wird die Beschränkung übermäßiger Kapitalströme in Krisensituationen durch Kapitalverkehrskontrollen als „zweitbeste“ Option in Betracht gezogen. Genannt wird zudem die Einbeziehung des Privatsektors „in die Vorbeugung und Bewältigung künftiger Finanzkrisen“ (d.h. eine Beteiligung privater Akteure an den Kosten von Fi-

nanzcrashs – „bail-in“) als wichtiges Element der Stabilisierung des internationalen Finanzsystems und die Notwendigkeit einer wirksameren Gestaltung der Finanzmarktaufsicht.

Die Umsetzung dieser positiven Ansätze fällt jedoch recht bescheiden aus. Als positiver Punkt ist unter anderem zu nennen, dass sich die EU-Staaten gegen die USA auf der internationalen Ebene, insbesondere im IWF, für das Bail-in des Privatsektors einsetzten. In der praktischen Finanzmarktpolitik Europas ging es aber hauptsächlich um weniger kontroverse Bereiche, wie z.B. die Bekämpfung der Finanzmarktkriminalität und Steuerhinterziehung. Hier ist z.B. die Richtlinie zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 26. Oktober 2005 zu nennen. Es wurde außerdem eine Mindestharmonisierung der Finanzaufsicht vorgenommen. Dabei verfolgen die Mitgliedstaaten der EU mit dem Aktionsplan für Finanzdienstleistungen (FSAP) eine finanzielle Integration im Einklang mit dem Lissabon-Prozess und dem Lamfalussy-Bericht⁶, die aber gerade darauf abzielen, die Freiheit und den Einfluss der Kapitalmärkte zu vergrößern (vgl. Memo-Forum, 2002). Auch die Forderungen der EU an 109 Staaten, davon 94 Entwicklungs- und Schwellenländer, im Rahmen des GATS-Abkommens offenbaren das Interesse der EU an liberalisierten globalen Kapitalmärkten. Hier forderte die EU die Öffnung der Dienstleistungssektoren, den Bereich der Finanzdienstleistungen freilich mit eingeschlossen (vgl. Krüger 2004: 6; Fritz 2003: 1).

Das größte Potential für positive Schritte zur Finanzmarktregulierung gab es bisher im Bereich der Tobin-Steuer. Es gab sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene eine breite Diskussion um die Einführung einer solchen Devisentransaktionssteuer. Die belgische Ratspräsidentschaft hob dieses Thema 2001 auf die Agenda des informellen ECOFIN in Lüttich. Dies führte unter anderem zur Be-

auftragung der Kommission, einen Bericht über „Antworten auf die Herausforderungen der Globalisierung“ mitsamt einer Beurteilung der Tobin-Steuer zu erarbeiten.

Die Devisentransaktionssteuer hat seitdem unter anderem Unterstützung bekommen von Lionel Jospin, Jaques Chirac, Gerhard Schröder und Wolfgang Schäuble sowie der schwedischen und finnischen Regierung. Diese fielen teils stärker aus, teils gingen sie, wie im Fall Schröders, nicht über Lippenbekenntnisse hinaus (vgl. Attac 2006; Beams 2001; CIDSE et al 2001: 2). Konkrete Beschlüsse gab es bisher lediglich in Frankreich und Belgien. Hier haben die Parlamente ihre Einführung beschlossen, jedoch unter der Bedingung, dass die Tobin-Steuer von allen europäischen Mitgliedstaaten eingeführt wird (vgl. Kairos Europa 2004). Im österreichischen Nationalrat einigten sich im Mai 2006 vier Parteien über eine Aufforderung an die Regierung, die Durchführbarkeit einer EU-weiten Steuer (insbesondere einer Devisentransaktionssteuer) zu überprüfen und sich für die Umsetzung in Form einer Richtlinie einzusetzen (Attac 2006c).

Dass es angesichts einer nicht zu unterschätzenden Reihe an Unterstützern aber nur dürftige Ergebnisse in der Umsetzung gibt, lässt die Wahrscheinlichkeit einer Durchsetzung auf europäischer Ebene derzeit eher gering erscheinen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang ebenfalls die Frage, ob die genannten offiziellen Befürworter die Tobin-Steuer vornehmlich wegen ihrer stabilisierenden Wirkung auf die Finanzmärkte oder aufgrund der möglichen Schaffung einer neuen Einnahmequelle unterstützten. Dies ist insbesondere zu bedenken, da das Thema Devisentransaktionssteuer vorherrschend im Zusammenhang mit innovativen Instrumenten der Entwicklungsfinanzierung diskutiert wird und sich die Unterstützung von der Tobin-Steuer hin zur Flugticketabgabe verlagert hat (vgl. Attac 2006b; Sueddeutsche.de 2006). Während Gerhard Schröder zwar wenig glaubhaft, aber immerhin zeitweise Bereitschaft gegenüber der Tobin-Steuer geäußert hatte, lehnt die derzeitige deutsche Regierung die Einführung einer Wertpapierumsatzsteuer oder Devisentransaktionssteuer strikt ab (Deutscher Bundestag

stärkeren Konvergenz der Wertpapiermärkte gemacht werden.

⁶ Auf dem Europäischen Rat von Lissabon im März 2000 wurde das Ziel gesetzt, die Union bis zum Jahr 2010 zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen“ (Europäischer Rat 2000).

Im Juli 2000 hat der ECOFIN eine Expertengruppe unter Leitung von Alexandre Lamfalussy beauftragt, einen Bericht über die Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte zu verfassen. In diesem sollten unter anderem Vorschläge für Maßnahmen hin zu einer

2006). Hier wird deutlich, dass eine genaue Einschätzung des Potentials positiver Initiativen auf europäischer Ebene vor allem auch aufgrund der wechselnden Regierungen und damit wandelnden Präferenzen schwierig ist. Eine eindeutige Einschätzung wird insbesondere durch die gestiegene Zahl der Mitglieder der erweiterten Europäischen Union komplizierter.

Das Potential von Seiten der europäischen Staaten in Hinblick auf entscheidende Initiativen zu einer Finanzmarktregulierung ist somit insgesamt zurückhaltend zu beurteilen. Unter Betrachtung der Entwicklung in den letzten Jahren sind positive Schritte zwar teilweise erkennbar, diese erscheinen aber als nicht weitreichend genug für eine fundamentale Stabilisierung der Finanzmärkte.

3.2 Die EU-Kommission

Obwohl die Europäische Kommission schon in ihrem Bericht über „Antworten auf die Herausforderungen der Globalisierung“ (2002) die Schwächen des internationalen Finanzsystems und die Risiken sich häufender Finanzkrisen anerkennt und sich mit progressiven Reformvorschlägen auseinandersetzt, lehnt sie in dem Bericht mit schwachen Argumenten die mittlerweile als durchführbar erwiesene Tobin-Steuer ab. Dennoch beabsichtige sie „die internationale finanzpolitische und geldpolitische Struktur [zu] stärken und die Finanzmarktregulierung [zu] optimieren und transparenter [zu] gestalten, um die globale finanzielle Volatilität und Systemmissbräuche zu vermindern.“ (Europäische Kommission 2002b: 7) Weitreichende Initiativen hin zu stabileren Finanzmärkte waren jedoch kaum zu erkennen.

Angesichts der neoliberalen Ausrichtung der Kommission in Richtung weiterer Deregulierung der Kapitalmärkte ist generell nicht davon auszugehen, dass von der Kommission in absehbarer Zeit progressive Ansätze kommen werden (vgl. Nowak 2004). Da grundsätzlich Einsicht über das fragile Finanzsystem besteht, sind positive Schritte von Seiten der Kommission hinsichtlich einer Regulierung der Kapitalmärkte nicht unmöglich, aber nur bedingt zu erwarten.

3.3. Das Europäische Parlament

Im Bereich der Devisentransaktionssteuer gab das Europäische Parlament eine Studie über die Durchführbarkeit und Auswirkungen einer internationalen Kapitalverkehrssteuer zugunsten der Entwicklungshilfe in Auftrag. Eine Abstimmung zur Einführung der Tobin-Steuer scheiterte im Januar 2000 aufgrund von nur vier fehlenden Stimmen (vgl. Krüger 2004). 2002 schlug das EP vor, dass der Spahn-Bericht (Spahn, 2002) als Grundlage für eine EU-Initiative zur Devisentransaktionssteuer auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung dienen sollte. Das Parlament kritisierte außerdem den Druck auf die Entwicklungsländer in den GATS-Verhandlungen, ihre öffentlichen Dienstleistungsbereiche (mitsamt den Finanzsektoren) zu liberalisieren. Laut EU-Parlament sollte es zudem in den internationalen Finanzinstituten eine gemeinsame Vertretung der EU geben. Dabei sei durch eine parlamentarische Kontrolle die Transparenz- und Rechenschaftspflicht dieser Gremien zu verbessern (Krüger 2004: 10). Das Parlament „ist ferner der Ansicht, dass internationale Beschlussfassungsgremien, insbesondere die G7/8, die internationalen Finanzinstitutionen von Bretton Woods, die Europäische Investitionsbank (EIB) und regionale Entwicklungsbanken, die WTO und ihr System der Streitbeilegung mit gutem Beispiel vorangehen und integrative, transparente und rechenschaftspflichtige Beschlussfassungsprozesse annehmen sollten“ (ebd.: 16).

Vom Europäischen Parlament kamen offensichtlich eine Reihe positiver Ansätze, eine Stärkung seines Einflusses erscheint somit wünschenswert. Die Berücksichtigung des Parlaments bei der Formulierung von Standpunkten zur Vertretung der EU nach außen könnte das Potential zu progressiven Schritten erhöhen. Zu dieser Einschätzung kommt auch Matthes (2001: 38):

„Das Europäische Parlament hat einen ‚Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung über das internationale Währungssystem, Verbesserung der Funktionsweise und Vermeidung künftiger Krisen‘ sowie eine Entschließung dazu angenommen, die sowohl die bestehende Finanzarchitektur kritisch betrachten als auch weitgehende Reformschritte unter-

stützen. [...] es kann festgestellt werden, dass eine Erhöhung der Rolle des Europäischen Parlaments die europäische Finanzpolitik bereichern würde“

3.4 Die Europäische Zentralbank

Die restriktive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank und die ausschließliche Konzentration auf die Preisstabilität in Verbindung mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt vertiefte in Deutschland und anderen EU-Ländern schwache Wachstumszahlen und die hohe Arbeitslosigkeit. Die Kombination aus geringer Binnenkonjunktur, niedriger Binneninvestition und großer Arbeitsplatzunsicherheit erzeugte ihrerseits erhöhte Sparquoten. Dieses sorgte für mehr Kapital auf den Finanzmärkten und birgt damit die Gefahr weiterer Instabilität. (vgl. Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages 2002: 543).

Matthes (2001: 28) stellt fest: „Die jetzige EZB ist auf einen neoliberal gestalteten Geld- und Finanzmarkt im Rahmen einer nach den gleichen Zielen eingerichteten gesamten Wirtschaftspolitik eingestellt. Der hohe Grad ihrer Unabhängigkeit ist Ausdruck dieser neoliberalen Gestaltungspolitik.“ Die EZB erzeugt des Weiteren den Eindruck einer ausschließlich nach innen gerichteten Institution, die keine globale Verantwortung übernimmt (vgl. Steinherr 2002: 24).

Ein entscheidender Fortschritt wäre daher die Einbeziehung wachstums- und beschäftigungspolitischer Ziele in die Politik der EZB, womit wesentliche Ursachen für die Instabilität der Finanzmärkte beseitigt würden. Eine derartige Umstrukturierung der EZB-Politik würde ebenfalls Raum schaffen für progressive Ansätze im Gebiet der Finanzmarktregulierung. Es müsste daher innerhalb der EZB ein Politikwandel stattfinden, damit progressive Initiativen zur Finanzmarktregulierung erwartet werden können.

4. Die Rolle des Euro im internationalen Währungssystem

Die Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung hat sowohl in Europa als auch weltweit das Finanzsystem entscheidend verändert. Viele, so z.B. Gavin (2002: 6), sehen die Europäische Währungsunion sogar als optimales Vorbild für ähnliche regionale Kooperationen unter Entwicklungsländern. Dass sich aber aus der aktuellen Konstruktion des Euro-Systems auch Probleme ergeben und wie diese gestaltet sind, soll in diesem Abschnitt kurz aufgezeigt werden.

Die Einführung des Euro ist insofern ein Beitrag zur Stabilisierung des internationalen Währungssystems, da damit die Wechselkurse und die Risiken kurzfristiger großer Schwankungen innerhalb der Währungsunion weggefallen sind. Die entscheidende Frage ist jedoch, ob auch international mehr Stabilität entstanden ist. Es kann zwar festgestellt werden, dass

die nominalen Wechselkursverhältnisse stabilisiert wurden, doch ein stabiles internationales Finanzsystem umfasst mehr. Problematisch in der Konstruktion der Eurozone ist die einseitige restriktive Ausrichtung der EZB in Verbindung mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt. Als Wirtschaftskoordination ist dies gefährlich, da es nicht gerade zur Konvergenz rahmenwirtschaftlicher Bedingungen beiträgt. So können in diesem Rahmen die Handelsbilanzüberschüsse zwischen den Ländern verstärkt werden. Die erzwungene Haushaltskonsolidierung in den EU-Mitgliedstaaten kann deren Binnenachfrage belasten. Wenn es in der Folge zu einer Konzentration auf das Exportgeschäft kommt und dadurch der Export angekurbelt wird, erhöht sich der jeweilige Exportüberschuss. Dies steigert wiederum massiv die Handelsbilanzdefizite der anderen Länder.

Letztendlich führt das zu weniger Konvergenz unter den EU-Ländern. Die Divergenz zwischen den Mitgliedstaaten und die Instabilität steigen. Als Beispiel in der Euro-Zone lässt sich hier Italien mit seinem massiven Handelsbilanzdefizit und einer hohen Arbeitslosenquote anführen. Wenn man durch eine Währungsunion den Wechselkurs (erste Stellschraube) als Anpassungsinstrument abschafft und das Zinsniveau (zweite Stellschraube) im gemeinsamen Währungsraum identisch ist, dann kann Konvergenz nur durch die unterschiedlichen nationalen Fiskalpolitiken (dritte Stellschraube) hergestellt werden. Aber auch dieses dritte Instrument ist durch den Wachstums- und Stabilitätspakt weitgehend zerstört worden. Exportüberschussländer wie Deutschland müssten Handelsdefizitländern wie Italien durch eine expansive Fiskalpolitik in Deutschland entgegenkommen. Der Stabilitätspakt erzwingt aber das Gegenteil.

Die problematischen Auswirkungen des Stabilitätspakts und der supranationalisierten Geldpolitik lassen sich auch am Beispiel von Irland und Deutschland veranschaulichen. Auch diese hätten, wenn schon die Geldpolitik durch die EZB einheitlich vorgegeben ist, wenigstens eine unterschiedliche Fiskalpolitik be-

nötigt. Deutschland hätte wegen der Konjunkturschwäche in den letzten Jahren eine expansivere Fiskalpolitik gebrauchen können, Irland wiederum aufgrund seiner hohen Wachstumsraten und niedrigen Arbeitslosenquote eine restriktivere Fiskalpolitik. Da Irland aber den Stabilitätspakt erfüllte und Deutschland nicht, konnten die staatlichen Ausgaben in Irland noch weiter wachsen, während die öffentlichen Haushalte in Deutschland weiter Sparrunden durchlaufen mussten. Das System der Währungsunion und des Stabilitätspaktes enthält also wesentliche Elemente, die gerade nicht auf einen Ausgleich, sondern auf eine weitere Polarisierung zwischen den Euro-Ländern hinwirken.

Ein solches System ist zweifellos ungeeignet, als Entwicklungsmodell für andere Regionen herzuhalten. Wenn man die Vorzüge stabiler Wechselkurse und langfristig eines einheitlichen Währungsraums für Entwicklungsländer erreichen will, so müssen Elemente der Gegenseitigkeit statt der Konkurrenz etabliert werden. Die neoliberale Konstruktion der Europäischen Währungsunion ist daher für Entwicklungsländer bestenfalls als abschreckendes Beispiel tauglich.

5. Eine Stimme Europas?

Das Vorstehende hat deutlich gemacht, dass zum heutigen Zeitpunkt von der EU-Kommission, vielen der EU-Mitgliedsländer und von der EZB kaum progressive Veränderungen hin zu stabileren Finanzmärkten zu erwarten sind. Diese Einschätzung ist natürlich wichtig, wenn es um die Frage geht, ob die EU im internationalen Rahmen zukünftig geschlossener und machtvoller auftreten soll. Autoren, die die marktradikale Liberalisierungsstrategie der EU-Handelspolitik befürworten, würden diese gerne auch im Finanzsektor sehen. Dies gilt insbesondere auch für die Vertretung des Euro in internationalen Foren und Organisationen (vgl. Pisany-Ferry 2005: 7f.). So argumentiert Brigid Gavin von der United Na-

tions University in Brügge:

„The EU has taken a strong pro-active approach to improving the global trade architecture. But it is absent from the debate on the global financial architecture. There is need for coherence between international trade and finance. [...] The EU is now a monetary union with a single currency and a sophisticated legal framework for financial integration, which has provided financial stability in Europe, But there is no ‘European’ contribution to global economic stability.”

Zur Beschwichtigung der nicht-marktliberalen Positionen wird häufig angeführt, dass in den internationalen Finanzinstitutionen nur durch eine gemeinsame EU-

Außenvertretung die Dominanz der USA überwunden werden könne und diese Dominanz sei zweifellos ein noch schlimmeres Übel. Aus kritischerer Perspektive mit Blick auf die Etablierung stabilerer Finanzmärkte ist es jedoch sehr fraglich, ob eine gemeinsame Stimme der EU erstrebenswert ist, wenn kaum progressive Initiativen zu erkennen sind. Vielmehr könnte eine EU mit ihrer derzeit vorwiegenden Marktorientierung durch die Bündelung eines EU-Verhandlungsmandats den Prozess der Finanzmarktliberalisierung sogar noch beschleunigen, was die Gefahren für die Stabilität der Finanzmärkte noch weiter verschärfen könnte. Ohne dies also unbedingt positiv zu bewerten, kommt eine vom Europäischen NGO Netzwerk zu Verschuldung und Entwicklung (EU-RODAD) in Auftrag gegebene Studie zu dem Ergebnis, dass die Rolle der EU in den internationalen Finanzinstitutionen wachsen wird (vgl. ADS Insight 2006: 28).

Die Möglichkeit positiver Ansätze auf europäischer Ebene soll hier demnach nicht verschwiegen werden. Entsprechende Schritte zur Finanzmarktregulierung könnten durch eine einzige Stimme an Durchsetzungskraft gewinnen und mit größerer Wahrscheinlichkeit auf internationaler Ebene umgesetzt werden. Bei den Diskussionen über die stärkere Beteiligung des Privatsektors im Fall von Finanzkrisen („Bail-in“) und die Reform des internationalen Schuldenmanagements (Sovereign Debt Restructuring Mechanism – SDRM) wäre eine Stärkung der europäischen Positionen gegenüber den USA im IWF zweifellos positiv gewesen.

Daher werden nun einige Szenarien einer EU-Außenvertretung im Bereich der Finanzregulierung dargestellt.

Seit dem Europäischen Rat von Wien 1998 ist es ein erklärtes Ziel, gemeinsame europäische Positionen im IWF zu erreichen (vgl. Coeuré/Pisani-Ferry 2003: 7). Die außenpolitische Spaltung der Mitgliedsländer (z.B. in der Frage des Irak-Kriegs) und die Heterogenität der einzelnen Positionen sorgte allerdings bislang für einen Misserfolg dieses Vorhabens (vgl. Corrales-Diez 2003: 7). Laut Brigid Gavin (2002: 6) spielte die EU bisher keine Rolle beim Umgang mit externen Finanzkrisen:

„The source of the financial instability has been outside of the EU. Although the EU has achieved a comprehensive body of financial

regulation in the internal market, it has been completely absent from the management of external financial crises [...]. The EU has no direct competence in external finance, so the Member States deal with the crises according to their own national interests. There is no coherent 'European' approach.“

Die einflussreichsten Foren und Organisationen beim Krisenmanagement stellen der IWF und die G7 dar.

5.1 Die EU im IWF

Vor allem der Internationale Währungsfonds steht im Zentrum der Diskussionen über eine neue internationale Finanzarchitektur. Die Reformansätze betreffen insbesondere eine Demokratisierung der Stimmrechtsverteilung. Jenseits unterschiedlich weitgehender Demokratieverständnisse sind die Stimmrechte im IWF derzeit dramatisch undemokratisch verteilt. Denn sie werden nicht einmal nach dem durchaus fragwürdigen UN-Prinzip „Ein Land - eine Stimme“ aufgeteilt, sondern richten sich hauptsächlich nach der wirtschaftlichen Leistungskraft der jeweiligen Mitglieder. Sicher ist es unfair, wenn Indien und Liechtenstein in der UN-Generalversammlung dasselbe Stimmrecht haben. Zweifellos noch skandalöser ist aber, dass die Entscheidungsmacht in IWF und Weltbank bei wenigen Industrieländern und insbesondere den USA liegen. Die Vereinigten Staaten besitzen das stärkste Stimmrecht und als einziges Land eine Veto-Mehrheit. Aber auch die EU-Länder sind überrepräsentiert. So hat allein Deutschland mit 6 Prozent der Stimmrechte im IWF mehr Macht als 40 afrikanische Länder zusammen.

Die meisten europäischen Regierungen versuchen aber, die europäische Überrepräsentation in der Reform der Stimmrechte zu erhalten und ihre Machtbasis gegenüber den USA zu vergrößern. Nach Corrales-Diez (2003: 7, 17) vom österreichischen Finanzministerium könnte mit einer Reform der Stimmenverteilung die Überrepräsentanz der EU gestärkt, eine gemeinsame EU-Außenvertretung eingerichtet und damit der Einfluss der EU weiter erhöht werden. Als Konsequenz werde die Unipolarität beendet und EU und USA besäßen beide ein Veto-Recht. Mahieu u.a. (2005: 495, 504) weisen indes darauf hin,

dass sich die Macht bei den Kreditgebern noch weiter konzentriert, wenn sich ein Duopol der zwei größten Kreditgeber an der Spitze des IWF etablieren würde. Die aus einer EU-Vertretung resultierende Verringerung der gemischten Stimmrechtsgruppen⁷ könne zudem zur Folge haben, dass die Kooperation zwischen den Mitgliedern des IWF sinken und die Gläubiger- und Schuldnerländer noch stärker in Opposition zueinander geraten könnten (vgl. ebd.: 504f.).

Corrales-Díez (2003: 17ff.) nennt verschiedene Möglichkeiten der EU-Außenvertretung im IWF. Den kleinsten Schritt stelle eine Verstärkung der internen Koordination unter Beibehaltung der bisherigen IWF-Statute dar. Bereits durch die Einigung mehrerer EU-Staaten auf eine gemeinsame Position könne eine Veto-Mehrheit erreicht werden. Obwohl sich die Mitgliedstaaten der EU in verschiedenen Stimmrechtsgruppen befänden, sei es möglich durch eine interne Koordination ein erhebliches Stimmengewicht zu erlangen (vgl. ebd.: 18).

Ein weiteres Modell sei die Veränderung der gemischten Stimmrechtsgruppen (siehe Tabelle 3) und der Einführung einer oder mehrerer EU-Stimmrechtsgruppen, in denen nur EU-Staaten vertreten sind. Dadurch würden einige EU-Länder keinen Exekutivdirektor mehr stellen können und sich die Zahl der Exekutivdirektoren insgesamt verringern. In diesem Zusammenhang stelle sich auch die Frage, ob eine Stimmrechtsgruppe nur der Euro-Länder, aller EU-Mitgliedstaaten oder getrennte Gruppen gebildet werden sollen.

Des Weiteren biete sich auch die Möglichkeit eines einzigen Sitzes der EU im IWF. Alle Quoten der EU-Staaten würden damit in einem Sitz zusammengefasst. Auch hier kommt sowohl ein Sitz der gesamten EU als auch nur der Eurogruppe in Frage. Eine wichtige Frage sei dabei die Berechnung der EU-Quote. Da der Handel innerhalb der EU bei der Kalkulation wegfallen würde⁸, werde die Quo-

te der EU geringer ausfallen als die Summe der derzeitigen Quoten der EU-Länder. Diese Überlegungen treffen ebenfalls für eine EU-Stimmrechtsgruppe zu. Bei den Verhandlungen könne aufgrund politischer Erwägungen gefordert werden, dass der Intra-EU-Handel auch in diesem Szenario nicht in die Quote mit einfließt (vgl. ebd.: 21ff.). Wie aus der Studie von ADS Insight (2006: 2, 24f.) ersichtlich wird, wäre trotz der geringeren Quote durch die gemeinsame Position die Durchsetzungskraft insgesamt deutlich höher als bisher. Im Gegenzug würden damit die Quoten sowohl der USA als auch aller anderen Länder steigen.

Eine EU-Mitgliedschaft im IWF erweist sich insofern als schwierig, als der IWF seinen Statuten zufolge eine „country-based institution“ (Kiekens 2003: 3) ist. Es wäre somit für eine EU-Mitgliedschaft eine Änderung des IWF-Statuts notwendig. Es ist zudem mit erheblichem Widerstand von den großen EU-Staaten zu rechnen. Diese würden an Einfluss verlieren, während der einiger kleinerer EU-Länder erhöht würde. Aber auch die Repräsentanz der Niederlande, Belgiens, Italiens und Irlands würden verschlechtert, da diese zurzeit in ihren Stimmrechtsgruppen die Exekutivdirektor stellen. Interessanterweise hat es aber gerade von Frankreich und Deutschland Initiativen gegeben, die Koordinierung zwischen den EU-Staaten bei den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken. (vgl. ADS Insight 2006: 20ff.).

Laut ADS Insight (2006: 8) folgt die Abstimmung gemeinsamer Positionen im IWF bisher weitgehend informellen Prozessen. Das Scheitern des EU-Verfassungsvertrags durch die Referenden in Frankreich und den Niederlanden, mit dem die Außenvertretung weiter gestärkt worden wäre, spreche wenig für rasche Schritte hin zu einer einzigen Stimme der EU. Als wahrscheinlichstes Szenario innerhalb der nächsten Jahre wird daher eine verstärkte Koordinierung der Positionen unter den EU-Mitgliedstaaten im IWF unter Beibehaltung der derzeitigen Statute und Stimmrechtskonsultationen angesehen.

⁷ Nur acht Mitgliedsländer des IWF werden im IWF-Vorstand durch einen eigenen Exekutivdirektor vertreten. Die anderen Länder werden in 16 Stimmrechtsgruppen gebündelt, die sich einen gemeinsamen Exekutivdirektor „teilen“ müssen.

⁸ Die Quote bzw. der Stimmrechtsanteil im IWF bemessen sich neben dem Bruttoinlandsprodukt und anderen wirtschaftlichen Größen nach dem Umfang der Exporte

und Importe. Betrachtet man die EU als Einheit, zählen alle Handelsumsätze im europäischen Binnenmarkt nicht mehr als Exporte, die Quote würde entsprechend sinken.

5.2 Die EU in der G7

Eine gemeinsame Vertretung der EU wird nicht nur für den IWF, sondern auch für die G7 diskutiert, was nach Meinung mancher letztendlich deren Umwandlung in eine G3 bedeuten würde. Die Idee einer G3 unterstellt, dass sich dann neben Japan ein europäischer und ein nordamerikanischer Block bilden würden, wobei Japan sich wahrscheinlich schon bald

mit China arrangieren müsste.

Wie oben bereits dargestellt, besteht bei bestimmten Thematiken bereits eine Vertretung der Eurozone bei den G7. Von einer gemeinsamen Vertretung aller relevanten Belange der EU kann aber bislang keine Rede sein. Die Koordinierung der Standpunkte geht insgesamt nicht über informelle Absprachen hinaus. Die Tatsache, dass nur drei Euroländer bzw. vier EU-Länder in der G7 vertreten sind,

Tabelle 3: EU-Stimmrechtsgruppen im IWF

EU Countries	Other Countries	Constituency Chair	Votes (%)
Germany (6,00)		Germany	6,00
France (4,95)		France	4,95
UK (4,95)		UK	4,95
Italy (3,26), Greece (0,39), Portugal (0,41), Malta (0,06)	Albania (0,03), San Marino (0,02), East Timor (0,02)	Italy	4,19
Netherlands (2,39), Cyprus (0,08)	Armenia (0,05), Bosnia and Herzegovina (0,09), Bulgaria (0,31), Croatia (0,18), Georgia (0,08), Israel (0,44), Macedonia (0,04), Moldova (0,07), Romania (0,49), Ukraine (0,64)	Netherlands	4,87
Austria (0,87), Belgium (2,13), Czech Republic (0,39), Hungary (0,49), Luxemburg (0,14), Slovak Republic (0,18), Slovenia (0,12)	Belarus (0,19), Kazakhstan (0,18), Turkey (0,46)	Belgium	5,16
Denmark (0,77), Estonia (0,04), Finland (0,59), Latvia (0,07), Lithuania (0,08), Sweden (1,11)	Iceland (0,07), Norway (0,78)	Rotating every two years	3,52
Spain (1,41)	Costa Rica (0,09), El Salvador (0,09), Guatemala (0,11), Honduras (0,07), Mexico (1,20), Nicaragua (0,07), Venezuela (1,24)	Rotating between Spain, Mexico and Venezuela	4,29
Ireland (0,40)	Antigua and Barbuda (0,02), Barbados (0,04), Belize (0,02), Canada (2,94), Dominica (0,02), Grenada (0,02), Jamaica (0,14), St. Kitts and Nevis (0,02), St. Lucia (0,02), St. Vincent and the Grenadines (0,02)	Canada	3,72
Poland (0,64)	Azerbaijan (0,09), Kyrgyz Republic (0,05), Switzerland (1,60), Tajikistan (0,05), Turkmenistan (0,05), Uzbekistan (0,14)	Switzerland	2,63
TOTAL: 31,92			44,28

Quelle: ADS-Insight (2006)

lässt die Realisierung dieses Vorhabens vorerst als unwahrscheinlich erscheinen. Da ihr Einfluss verringert würde, stehen Großbritannien, Frankreich, Italien und Deutschland einer einzigen Stimme der EU in der G7 kritisch gegenüber. Corrales-Díez (2003: 26) argumentiert, eine gemeinsame EU-Außenvertretung im IWF sei für die kleineren EU-Mitgliedstaaten nur sinnvoll, wenn die EU auch bei den G7 durch eine gemeinsame Stimme repräsentiert werde. Für die EU-Staaten, die nicht zu den G7 gehören, stelle sich zudem die Frage, mit welcher Legitimität

on Frankreich, Deutschland und Italien für sich beanspruchen, die gemeinsamen Interessen der Eurozone bei den G7 alleine zu vertreten. Für eine G3, die sich auf die Stabilisierung der Wechselkurse konzentriert, spricht laut McNamara und Meunier (2002: 859) außerdem, dass bisher immer noch nicht klar ist, wer im Falle einer Finanzkrise der nach außen verantwortliche Ansprechpartner der Eurozone ist. Bislang ist nicht klar geregelt, ob dies der Präsident der EZB, die Europäische Kommission, der EU-Ratspräsident und/ oder mehrere Vertreter der Mitgliedstaaten sind.

6. Fazit

In der EU bestehen viele institutionelle Grundlagen, positive Ansätze zur Regulierung der internationalen Finanzmärkte zu entwickeln und durchzusetzen. Um aus Ansätzen praktische Politik zu machen, braucht es vor allem den politischen Willen und darüber hinaus das nötige politische Gewicht in der internationalen Arena. Der politische Wille stellt wohl das größte Problem da. Nicht nur, dass der Wille zur Regulierung der Finanzmärkte bei vielen Akteuren in der EU unzureichend ist. Viel schlimmer: wesentliche Teile, insbesondere die EU-Kommission und die Europäische Zentralbank, stehen weiterhin für eine brutale De-Regulierungs- statt Re-Regulierungs-Doktrin.

Positive Schritte würden vor allem entschlosseneren Schritte von Seiten der fortschrittlicheren Mitgliedstaaten erfordern, da die Mitgliedstaaten an sich über die wichtigsten Kompetenzen verfügen und bei einigen Regierungen ein politischer Wille zur Re-Regulierung vorhanden ist. Nur wenn es gelingt, diese Mitgliedstaaten zu mobilisieren und eine Mehrheit der EU-27 hinter einzelne Regulierungsvorhaben zu bringen, sollte man sich im zweiten Schritt überlegen, wie man das politische Gewicht der EU in der internationalen Arena vergrößern kann. Nur dann könnte die EU die ökonomisch gestiegene Bedeutung des Euro für mehr Stabilität des globalen Finanzsystems

und eine stärkere Regulierung der Kapitalmärkte einsetzen.

Bisher sind die EU-Organe und die Mitgliedstaaten der EU überwiegend dem Leitbild möglichst freier Kapital- und Gütermärkte gefolgt. Dies gilt vor allem auch in Bezug auf die Entwicklungsländer. Solange diese Position vorherrscht, insbesondere verkörpert durch die Europäische Kommission und die EZB, darf man keine großen Hoffnungen in die EU setzen. Während die japanische Zentralbank und die amerikanische FED eine offenerere und pragmatischere Politik betrieben, folgte die EZB einer marktfundamentalistischen und dogmatischen Politik. Es ist falsch zu behaupten, dass die EU trotz aller Kritik immer die bessere Alternative zu den USA sei.

Die stark divergierenden Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten und die entsprechende Zersplitterung in EU-27, Eurogruppe und G7-Mitglieder setzen den Hoffnungen auf positive gemeinsame Schritten auf EU-Ebene zusätzlich enge Grenzen. Von der Kompromissfähigkeit der einzelnen Akteure hängt ab, ob Interessenkonflikte innerhalb der EU überwunden werden können, ohne die Kosten dieser innereuropäischen Kompromisse dem Rest der Welt aufzubürden. Vor allem das Europäische Parlament könnte hier als treibende Kraft hin zu einem neuen internationalen Fi-

nanzsystem eine wichtige Rolle spielen.

Nichtregierungsorganisationen und soziale Bewegungen stehen grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwischen Ländern, auch zwischen Regierungen, als Alternative zu nationalem Egoismus grundsätzlich offen gegenüber. Ob die EU-Außenpolitik aber mehr ist als der Versuch, nationale Egoismen besser zu bündeln und gegen den Rest der Welt durchzusetzen, darf nicht nur im Bereich der internationalen Finanzregulierung getrost bezweifelt werden.

Da die bisherigen Positionen der EU eher wenig erwarten lassen, ist auch ein stärkeres gemeinsames Vorgehen der EU sehr vor-

sichtig zu sehen. Bundesfinanzminister Peer Steinbrück kündigte an, sich für die europaweite und internationale Regulierung von Hedgefonds einsetzen zu wollen. Die kommende deutsche EU-Ratspräsidentschaft wird zeigen, wie weit sich die deutsche Bundesregierung tatsächlich mit den harten materiellen Interessen der Finanzindustrie anlegen will. Nur wenn sie dies überzeugend bewerkstelligt, kann sie auf Unterstützung von progressiven zivilgesellschaftlichen Kreisen dabei hoffen, der EU als glaubwürdigem und fortschrittlichem Akteur international mehr Gewicht zu verleihen.

Literaturverzeichnis

- ADS-Insight (2006): European Coordination at the World Bank and International Monetary Fund: A Question of Harmony? <http://www.eurodad.org/uploadstore/cms/docs/EUIFIgovernance.pdf>, (Stand: 16.09.06).
- Alesina, Alberto/Angeloni, Ignazio/Schuknecht, Ludger (2001): What Does the European Union Do?, NBER working paper, No 8647, <http://userpage.fu-berlin.de/~nwolf/Alesina%20Angeloni%20Schuknecht%202001.pdf>, (Stand: 16.09.06).
- Attac (2006): Attac begrüßt Vorstoß Österreichs für Tobin-Steuer, http://www.attac.de/aktuell/presse/presse_ausgabe.php?id=533, (Stand: 16.09.06).
- Attac (2006b): Mehr Steuern für Entwicklung: Globalisierungskritiker fordern Flugticketabgabe, http://www.socialtimes.de/nachricht.php?nachricht_id=7254&newsrubrik_id=5, (Stand: 16.09.06).
- Attac (2006c): Newsletter der Kampagnengruppe Internationale Steuern Nr.3 / 2006: Tobin Tax in Österreich, <http://www.attac.de/internationale-steuern/neu/pages/aktuell/presse/newsletter-nr.3-2006-vom-juli-2006.php>, (Stand: 16.09.06).
- Beams, Nick (2001): Globalisierung, Jospin und das politische Programm von Attac, <http://www.wsws.org/de/2001/sep2001/att1-s15.shtml>, (Stand: 16.09.06).
- Bini Smaghi, Lorenzo (2004): A Single EU Seat in the IMF?, in: Journal of Common Market Studies, 42(2): 229-248.
- CIDSE; Caritas Internationalis; Franciscans International; Pax Romana; VIVAT International (2001): Innovative Resources for Development, www.un.org/esa/ffd/1001ngo-CIDSE-innovative.pdf, (Stand: 16.09.06).
- Coeuré, Benoît/Pisani-Ferry, Jean (2003): "One Market, One Voice?: European Arrangements in International Economic Relations", Paper prepared for the conference on New Institutions for a New Europe, Vienna, 10-11 October.
- Corrales-Diez, Natalia (2003): Die EU Außenvertretung im internationalen Währungsfonds, www.bmf.gv.at/Publikationen/Downloads/WorkingPapers/wp3_2003.pdf, (Stand: 16.09.06).
- Deutsche Bundesbank (2005): Lamfalussy-Verfahren, http://www.bundesbank.de/banken-aufsicht/bankenaufsicht_cebs_lamfalussy.php, (Stand: 16.09.06).
- Deutscher Bundestag (2006): hib-Meldung 125/2006, Datum: 24.04.2006: Keine Einführung von Wertpapierumsatz- oder Devisentransaktionssteuer, http://www.bundestag.de/aktuell/hib/2006/2006_125/03.html, (Stand: 16.09.06).
- Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages (2002): Schlussbericht der Enquete-Kommission, Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/9200, 12.06.2002.
- Europäische Gemeinschaft (2002): Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Konsolidierte Fassung), Amtsblatt Nr. C 325 vom 24. Dezember 2002, http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/dat/12002E/pdf/12002E_DE.pdf, (Stand: 16.09.06).
- Europäische Kommission (2002): KOM(2002) 82 endgültig: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg zu einer globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung.
- Europäische Kommission (2002b): SEK (2002) 185: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Antworten auf die Herausforderungen der Globalisierung: Eine Studie über das internationale Währungs- und Finanzsystem und die Entwicklungsfinanzierung.
- Europäischer Rat (2000): Schlussfolgerungen des Vorsitzes. Europäischer Rat vom 23. und 24. März 2000. Lissabon. http://www.europarl.eu/summits/lis1_de.htm (Stand: 15.9.2006)
- Europäisches Parlament (2002): Sitzungsdokument, Endgültig, A5-0142/2002, 24. April 2002: Bericht über die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – auf dem Weg zu einer globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung (KOM(2002) 82 – C5-0173/2002 – 2002/2074COS)) Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit, Berichterstatter: Paul A.A.J.G. Lannoye.

- Fritz, Thomas (2003): WTO: Geheime GATS-Dokumente der EU durchgesickert. Hochriskante Forderungen an die Adresse der Entwicklungsländer. Kurzbewertung von Thomas Fritz, 25.2.2003, <http://www.blue21.de/PDF/GATS-Requests-EU-Kurzanalyse.pdf>, (Stand: 16.09.06).
- Gavin, Brigid (2002): The Role of the European Union in Global Financial Governance, www.cris.unu.edu/admin/documents/EU-fin-gov.pdf, (Stand: 16.09.06).
- Huffschmid, Jörg (2002): Politische Ökonomie der Finanzmärkte, Hamburg.
- Jetin, Bruno/Denys, Lieven (2005): Ready for Implementation - Technical and Legal Aspects of a Currency Transaction Tax and its Implementation in the EU, Berlin.
- Kairos Europa (2004): Belgisches Parlament stimmt für Tobin-Steuer, <http://www.kairoseuropa.de/berichte/berichte.46> (Stand: 16.09.06).
- Kiekens, Willy (2003): The European Convention of the Future of Europe – Implications for the Economic and Monetary Union: What kind of External Representation for the Euro?, OeNB Seminar.
- Krüger, Lydia (2004): Die Haltung der EU zu Kapitalverkehrskontrollen und die europäische Kampagne zur Einführung einer Devisentransaktionssteuer, www.rosalux.de/cms/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Themen/Ausland/Sao_Paulo/Krueger.pdf, (Stand: 16.09.06).
- Mahieu, Géraldine/Ooms, Dirk/Rottier, Stéphanie (2005): Forum Section: EU Representation and the Governance of the International Monetary Fund”, in: European Union Politics, 6: 493-510, <http://eup.sagepub.com/cgi/reprint/6/4/493> (Stand: 16.09.06).
- Matthes, Helmut (2001): Zu den wirtschaftspolitischen Grundlagen der EZB und zur Reform der internationalen Finanzarchitektur, in: Konferenzdokumentation, GUE/NGL/Rosa Luxemburg Stiftung (Hg.), Die Europäische Zentralbank - Macht außer Kontrolle? Internationale Konferenz 8./9. November 2001, Berlin: 27-46.
- McNamara, Kathleen R./Meunier, Sophie, (2002): Between national sovereignty and international power: what external voice for the euro?, in: International Affairs, 78 (4): 849-868.
- Memo-Forum (2002): Europäische Ökonominnen und Ökonomen für eine alternative Wirtschaftspolitik in Europa. Bessere Institutionen, Regeln und Instrumente für Vollbeschäftigung und sozialen Wohlstand in Europa. Memorandum 2002, <http://www.linksnet.de/textsicht.php?id=813>, (Stand: 16.09.06).
- Nowak, Peter (2004): Wer regiert Europa?, <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/18/18694/1.html>, (Stand: 16.09.06).
- Österreichisches Bundesministerium für Finanzen: Außenvertretung der Eurozone, http://www.bmf.gv.at/EuropaischeUnion/Instituten/RatderEU/COFINRatEu_622/AussenvertretungderEuroZone/_start.htm, (Stand: 16.09.06).
- Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der EZB (inoffizielle konsolidierte Fassung), 01.06.2004, http://www.ecb.int/ecb/legal/pdf/de_statute_2.pdf, (Stand: 16.09.06).
- Rat der Europäischen Union (1998): Bericht an den Europäischen Rat über den Stand der Vorarbeiten für die dritte Stufe der WWU, insbesondere hinsichtlich der Vertretung der Gemeinschaft nach außen (Anlage II der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Wien am 11. und 12. Dezember 1998), http://www.europarl.europa.eu/summits/wie2_de.htm, (Stand: 16.09.06).
- Rat der Europäischen Union (1999): Bericht an den Europäischen Rat über die Verbesserungen der Funktionsweise des internationalen Finanzsystems (8460/1/99 REV 1), <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/99/st08/08460-r1d9.pdf>, (Stand: 16.09.06).
- Spahn, Paul Bernd (2002): Zur Durchführbarkeit einer Devisentransaktionssteuer, Gutachten im Auftrag des Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Bonn.
- Steinherr, Alfred (2002): Europe in the Global Financial Market, http://www.unibz.it/web4archiv/objects/pdf/standard/wp-2002-05-31_nr27_steinherr_.pdf, (Stand: 16.09.06).
- Sueddeutsche.de (2006): Neue Ticketsteuer: Franzosen fliegen ab 1. Juli für Entwicklungsländer, <http://jetzt.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/319241>, (Stand: 16.09.06).